

**REPUBLIK ÖSTERREICH****Staatsanwaltschaft Salzburg****Jv 3 - 2/01****An die****Oberstaatsanwaltschaft****L i n z**

Salzburg, am 17.1.2001

A - 5020 Salzburg
Rudolfsplatz 2
Postfach 522Telefon: 0662/8043
Telefax: 0662/8043 - 3490Sachbearbeiter:
EStA HR Dr. Maringgele
Durchwahl: 3478**Zu Zahl:** Jv 3061 - 2/00**Betrifft:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung
und das Strafvollzugsgesetz geändert werden;
Begutachtungsverfahren

Dem vorliegenden Gesetzesentwurf wird, soweit sich aus dem Folgenden nichts Gegenteiliges ergibt, grundsätzlich zugestimmt.

1. § 45 Abs 1 StGB des Entwurfes:

a) Die Möglichkeit, die Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher bedingt nachzusehen, wird begrüßt. Durch diese geplante Änderung des § 45 Abs 1 StGB wird einem Bedürfnis der Praxis Rechnung getragen (siehe hiezu Wahrnehmungsbericht der Staatsanwaltschaft Salzburg vom 06.03.2000, Jv 223 - 23/99, Pkt. 2.).

b) § 45 Abs 1 StGB des Entwurfes sieht eine bedingte Nachsicht der Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher unter anderem in Verbindung mit allfälligen weiteren in den §§ 50 bis 52 StGB vorgesehenen Maßnahmen vor. Gemäß § 51 Abs 3 StGB ist für eine medizinische Behandlung die Zustimmung des Rechtsbrechers erforderlich. Die Einholung der Zustimmung eines unzurechnungsfähigen Rechtsbrechers für eine medizinische Behandlung bedingt Verzögerungen, weil meist erst ein Sachwalter bestellt werden muss und allenfalls auch eine gerichtliche Genehmigung der medizinischen Behandlung zu erfolgen hat.

c) Wird die Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher gemäß § 45 Abs 1 des StGB-Entwurfes bedingt nachgesehen, so könnte ein Problem dadurch entstehen, dass die Kosten einer medizinischen Behandlung, die als Weisung aufgetragen wird, nicht gedeckt sind, weil eine subsidiäre Kostenübernahme durch den Bund mangels gesetzlicher Grundlage hierfür nicht vorgesehen ist. Nach der Rechtsprechung hat der Gesetzgeber eine allgemeine Übernahme von - bei Erfüllung einer gem. § 51 Abs 3 StGB erteilten Weisung entstehenden - Kosten nicht gewollt, soferne nicht Ausnahmefälle wie z.B. §§ 46 JGG, 41 SMG und 179a Abs2 StVG normiert sind.
(OLG. Linz ,Entscheidung vom 11.5.1998 zu 7 Bs 129/98)
Dies hätte zur Folge, dass bei einer bedingten Anordnung der Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher allenfalls der Täter die Kosten zu tragen hätte, während im Falle einer bedingten Entlassung gemäß § 179a Abs2 StVG subsidiär der Bund aufzukommen hat.

Eine sachliche Berechtigung für diese unterschiedliche gesetzliche Regelung kann nicht erkannt werden.

2. §§ 53 Abs 4, 54 Abs 3 StGB-Entwurf, § 180 Abs 2 StVG-Entwurf:

Für die Notwendigkeit einer Verlängerung der Probezeit nach bedingter Entlassung aus einer lebenslangen Freiheitsstrafe sowie die Verlängerung der Probezeit der bedingten Nachsicht der Unterbringung in oder die bedingte Entlassung aus einer im § 21 StGB bezeichneten Anstalt besteht kein großes praktisches Bedürfnis. Es sind hier nur Ausnahmefälle denkbar.

3. § 54 Abs4 StGB-Entwurf :

Die vorgesehene Regelung nach dem StGB-Entwurf betrifft nur die bedingte Entlassung aus einer Anstalt nach § 21 Abs 1 StGB. Eine vergleichbare Regelung bei bedingter Anordnung der Unterbringung in einer Anstalt nach dem § 21 Abs 1 StGB fehlt.

4. § 180 Abs 3 StVG-Entwurf, § 496 StPO:

Nach dem Entwurf sieht § 180 Abs 3 StVG die Möglichkeit vor, einen bedingt Entlassenen in vorläufige Verwahrung zu nehmen, wenn Grund zum Widerruf der bedingten Entlassung und entweder Fluchtgefahr oder akute Tatbegehungsgefahr bestehen. In den Erläuterungen wird hiezu auf S. 27, 28 auf ein Bedürfnis der Praxis verwiesen. Wenn ein solches Bedürfnis der Praxis bejaht wird, wäre es nur folgerichtig,

auch die Bestimmung des § 496 StPO entsprechend anzupassen.

Der Leiter der Staatsanwaltschaft:

Dr. G. G. G.